Wesentliche Anlegerinformationen

HEP – SOLAR PORTFOLIO 2 GMBH & CO. GESCHLOSSENE INVESTMENT KG

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Publikums-AIF. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Publikums-AIF und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

Identität des Publikums-AIF:	HEP – Solar Portfolio 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG (nachfolgend „Publikums-AIF“)
Art des Investmentvermögens:	Geschlossene inländische Publikums-Investmentkommanditgesellschaft
Kapitalverwaltungsgesellschaft:	HEP Kapitalverwaltung AG (nachfolgend „HEP KVG“)

1. Anlageziele und Anlagenpolitik

ANLAGEZIEL

Anlageziel ist die Partizipation an den durch die Photovoltaikanlagen erwirtschafteten Erträgen sowie an den Erlösen aus der Liquidation zum Ende der Laufzeit des Publikums-AIF oder gegebenenfalls den Erlösen aus der Veräußerung der Investitionen, um Auszahlungen an die Anleger vornehmen zu können. Die Investitionsobjekte des Publikums-AIF sollen Spezial-AIF und Objektgesellschaften sein.

ANLAGESTRATEGIE, ANLAGEPOLITIK UND BESCHREIBUNG DER ANLAGEOBJEKTE

Der Publikums-AIF darf in folgende Vermögensgegenstände investieren

a. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-Investmentvermögen nach Maßgabe der §§ 285 bis 292 KAGB in Verbindung mit den §§ 273 bis 277 KAGB, die -direkt oder indirekt über Objektgesellschaften- in
   - Sachwerte i. S. d. § 261 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 und 8 KAGB (Anlagen zur Erzeugung, Transport und Speicherung von Strom, Gas oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie in für diese genutzte Infrastruktur nebst hierzu erforderlicher Immobilien) einschließlich der zur Bewirtschaftung dieser Sachwerte erforderlichen Vermögensgegenstände (nachstehend „Sachwerte“),
   - Projektrechte, d.h. die Vorstufen solcher Sachwerte in Form der rechtlichen Voraussetzungen, Genehmigungen, Verträge und sonstigen Rechtsverhältnisse und Zustimmungen, die für den Bau und den Betrieb der Sachwerte notwendig sind (nachstehend „Projektrechte“), sowie in
   - die in lit. c) bis e) genannten Vermögensgegenstände

   investieren dürfen (solche Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Spezial-Investmentvermögen nachstehend „Spezial-AIF“);
b. Anteile oder Aktien an geschlossenen inländischen Publikums-AIF nach Maßgabe der §§ 261 bis 272 oder an europäischen oder ausländischen geschlossenen Publikums-AIF, deren Anlagepolitik vergleichbaren Anforderungen unterliegt und die in Vermögensgegenstände nach lit. a) und c) bis e) sowie in für diese Vermögensgegenstände genutzte Infrastruktur investieren dürfen;
c. Anteile oder Aktien an Gesellschaften nach Maßgabe des § 261 Abs. 1 Nr. 3 KAGB, die nach dem Gesellschaftsvertrag oder der Satzung nur in die in lit. a) genannten Sachwerte, Projektrechte oder Beteiligungen an solchen Gesellschaften investieren dürfen;
d. Bankguthaben gemäß § 195 KAGB;
e. Gelddarlehen gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 8 KAGB.

Die konkreten Vermögensgegenstände, in die der Publikums-AIF investieren wird bzw. die letztendliche Allokation stehen noch nicht fest. Der Publikums-AIF hat bis jetzt in den Spezial-AIF HEP Solar USA 2 GmbH & Co. geschlossene Investment KG, den Spezial-AIF HEP Solar USA 3 GmbH & Co. geschlossene Investment KG und den Spezial-AIF Solar USA 4 GmbH & Co. KG investiert. Der Publikums-AIF wird als Dachfonds Anteile in Höhe von mindestens 60 Prozent seines Kapitals an mindestens drei Spezial-AIF -als Zielfonds- erwerben, halten und veräußern und hierbei den Grundsatz der Risikomischung nach § 262 Abs. 1 KAGB einhalten. In einen einzelnen Spezial-AIF wird der Publikums-AIF weniger als 40 Prozent seines Wertes investieren. Falls der Publikums-AIF in genau drei Spezial-AIF investiert, wird er je Zielfonds mindestens 20 Prozent investieren. Falls in mehr als drei Spezial-AIF investiert wird, müssen mindestens 10 Prozent pro Spezial-AIF investiert werden, sofern zugleich in drei Spezial-AIF jeweils mindestens 20 Prozent des Wertes des Publikums-AIF investiert werden.

Der Publikums-AIF investiert mindestens 60 Prozent seines Kapitals in Spezial-AIF mit Sitz in Deutschland, die 2020 oder später aufgelegt werden und deren Unternehmensgegenstände den Erwerb, das Halten, das Verwalten sowie das spätere Veräußern von Photovoltaikanlagen grundsätzlich über Gesellschaften, welche die unter lit. a) genannten Sachwerte oder Projektrechte halten, umfassen. Die Investitionen des Publikums-AIF und der von ihm gehaltenen Spezial-AIF sind jeweils auf Japan, die Vereinigten Staaten von Amerika („USA“), Europa (insbesondere Deutschland) und Kanada beschränkt. Die Objektgesellschaften können ihren Sitz entsprechend in Japan, USA, Europa (insbesondere Deutschland) und Kanada haben. Sie errichten und betreiben jeweils landesspezifisch mit -soweit erforderlich- entsprechender behördlicher Genehmigung Anlagen zur Erzeugung und zum Transport von Strom aus Solarenergie („Photovoltaikanlagen“).

Es ist geplant, in Photovoltaikanlagen mit den folgenden Anforderungen zu investieren:
Alle benötigten Genehmigungen zum Betrieb der Photovoltaikanlagen können kurzfristig und hinreichend sicher erlangt werden. Die Photovoltaikanlagen erreichen, gegebenenfalls auf Portfolio-Ebene, die Renditeziele des Publikums-AIF.
Die Mindestgröße einer Photovoltaikanlage beträgt 0,2 MW.

Bei allen Investitionsentscheidungen wird berücksichtigt, ob und in welchem Umfang die geplante Investition mit Nachhaltigkeitsrisiken (insbesondere physikalischen und transitorischen Risiken) verbunden ist. Investitionen erfolgen nur, wenn das Projekt ausreichend risikotragfähig erscheint.

INVESTITION UND FINANZIERUNG

Der Gesamtinvestitionskosten betragen EUR 45.826.150 bei einem angenommenen Eigenkapital von EUR 50.000.000. In diesem Betrag sind die Initialkosten für die Auflage des Publikums-AIF nicht enthalten. Die Finanzierung soll ausschließlich aus Eigenkapital erfolgen. Eine Aufnahme von Fremdkapital ist zum Zeitpunkt der Auflage des Publikums-AIF nicht geplant. Dennoch besteht grundsätzlich die Möglichkeit zu Kreditaufnahmen durch den Publikums-AIF bis zur Höhe von 50 % des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals des Publikums-AIFs, berechnet auf der Grundlage der Beträge, die nach Abzug sämtlicher direkt oder indirekt von den Anlegern getragener Gebühren, Kosten und Aufwendungen für Anlagen zur Verfügung stehen, aufgenommen werden, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind. Die Belastung von Vermögensgegenständen, die zu dem Publikums-AIF gehören sowie die Abtretung und Belastung von Forderungen aus Rechtsverhältnissen, die sich auf diese Vermögensgegenstände beziehen, sind bis zu 50% Prozent des aggregierten eingebrachten Kapitals und noch nicht eingeforderten zugesagten Kapitals der Gesellschaft zulässig. Diese Begrenzungen gelten nicht während der Dauer des erstmaligen Vertriebs der Anteile des Publikums-AIF, längstens jedoch für einen Zeitraum von 18 Monaten ab Beginn des Vertriebs.

GEPLANTES EIGENKAPITAL UND BETEILIGUNG

Der Publikums-AIF hat die HEP Vertrieb GmbH mit dem Vertrieb der Anteile beauftragt. Die HEP Vertrieb GmbH plant, zwischen EUR 39.999.000 und EUR 89.999.000 Eigenkapital (zuzüglich eines Ausgabeaufschlags [Agio] in Höhe von bis zu 5,0 % der gezeichneten Kommanditeinlage) von Privatanlegern in Deutschland einzuwerben. Die Anleger beteiligen sich an dem Publikums-AIF zunächst mittelbar als Treugeber über die HEP Treuhand GmbH, die als Treuhandkommanditistin mit einer Einlage in Höhe von EUR 1.000 am Kapital des Publikums-AIF beteiligt ist. Erstmals zum 31.12.2022 besteht die Möglichkeit der Umwandlung der Treuhandbeteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist. Aus dieser Beteiligung – ob mittelbar als Treugeber oder unmittelbar als ins Handelsregister eingetragener Kommanditist – erwachsen Rechte (Recht auf Gewinn- und Vermögensbeteiligung, Recht auf Teilnahme an Gesellschafterversammlungen, Stimmrecht, Kontrollrecht, Recht auf Beteiligung am Abfindungsguthaben bei Ausscheiden oder an etwaigen Liquidationserlösen) und Pflichten (Pflicht zur Einzahlung der Pflichteinlage und des Agios in Höhe von bis zu 5,0 % der gezeichneten Kommanditeinlage zum Fälligkeitstermin, die Pflicht zum Stillschweigen über Angelegenheiten des Publikums-AIF sowie die Pflicht zur umfassenden Freistellung des Publikums-AIF von Steuern, die vom Anleger auf Ebene des Publikums-AIF verursacht werden). Die Beteiligung muss mindestens EUR 10.000 betragen oder auf einen durch 1.000 ohne Rest teilbaren höheren Betrag lauten. Zusätzlich hat jeder Anleger ein Agio in Höhe von bis zu 5,0 % der gezeichneten Kommanditeinlage zu zahlen.

LAUFZEIT UND KÜNDIGUNG

Der Publikums-AIF ist grundsätzlich befristet bis zum 31.12.2030, sofern nicht die Gesellschafterversammlung eine Verlängerung oder die Geschäftsführung mit Zustimmung der Gesellschafter eine Verkürzung der Laufzeit beschließen. Eine ordentliche Kündigung während der Laufzeit des Publikums-AIF (einschließlich etwaiger Verlängerungen), also eine „Rücknahme“ der Anteile, ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

EMPFEHLUNG

Dieser Publikums-AIF ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld vor Ablauf der Laufzeit (Grundlaufzeit bis 31.12.2030, gegebenenfalls Laufzeitverlängerung)

aus dem Publikums-AIF wieder zurückziehen wollen. Dieser Publikums-AIF ist auch nicht für Anleger geeignet, die eine festverzinsliche Kapitalanlage mit einem heute schon feststehenden Rückzahlungszeitpunkt wünschen und / oder auf die jederzeitige Verkäuflichkeit der Anlage angewiesen sind.

2. Risiko- und Ertragsprofil

Die Anleger nehmen am Vermögen und Geschäftsergebnis (Gewinn und Verlust) des Publikums-AIF gemäß ihrer Beteiligungsquote im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen teil. Sie gehen mit dieser unternehmerischen Beteiligung ein langfristiges Engagement ein. Mit der Investition in den Publikums-AIF können neben den Chancen auf Wertsteigerungen auch Risiken verbunden sein. Anleger sollten daher bei ihrer Anlageentscheidung alle in Betracht kommenden Risiken einbeziehen. Bei negativer Entwicklung besteht das maximale Risiko, dass der Anleger einen Totalverlust seines eingesetzten Kapitals sowie eine Verminderung seines sonstigen Vermögens (z.B. durch Kosten für Steuernachzahlungen oder eine persönliche Anteilsfinanzierung) bis hin zur Insolvenz erleidet. Die nachfolgend beschriebenen Risiken können die Wertentwicklung des Publikums-AIF und damit das Ergebnis für den Anleger beeinträchtigen, wobei die Risiken einzeln oder kumulativ auftreten können. Nachhaltigkeitsrisiken wirken auf einzelne Risiken ein und können im Zusammenspiel (transitorische Risiken) diese verstärken. Die Risiken können an dieser Stelle nicht vollständig und abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist dem Verkaufsprospekt im Abschnitt 6 „Darstellung der Risiken“ (Seite 30 ff.) zu entnehmen.

DACHFONDSRISIKO

Da der Publikums-AIF als ein sog. Dachfonds in Anteile oder Aktien von anderen Investmentvermögen („Zielfonds“) oder Objektgesellschaften investiert, hängt das Risiko- und Ertragsprofil des Publikums-AIF wesentlich von dem zugrunde liegenden Risiko- und Ertragsprofil sowie der wirtschaftlichen Entwicklung der Zielfonds / Objektgesellschaften ab. Die Realisierung von Risiken oder negativen Entwicklungen bei einem oder mehreren der Zielfonds / Objektgesellschaften kann sich dementsprechend negativ auf das Wert- und Ertragsprofil des Publikums-AIF auswirken. Dies könnte verminderte oder gänzlich ausbleibende Ausschüttungen oder sogar den Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

WIRTSCHAFTLICHE UND POLITISCHE RISIKEN

Es besteht das Risiko, dass sich die allgemeine wirtschaftliche oder politische Lage in Zielinvestitionsländern negativ verändert oder dass sich die wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen für erneuerbare Energien verschlechtern. Auch bewaffnete Konflikte in Zielinvestitionsländern können langfristig nicht ausgeschlossen werden. Dies kann dazu führen, dass der Erwerb oder der Betrieb und die Wartung von Photovoltaikanlagen nicht oder nur zu erschwerten Bedingungen möglich ist. Derartige Entwicklungen können eine Reduzierung der Ausschüttungen bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio zur Folge haben.

ALLGEMEINE RISIKEN

Es besteht das Risiko, dass Gesetze, Verordnungen und Richtlinien geändert werden oder durch die Rechtsprechung Sachverhalte rechtlich neu bewertet werden. In ausländischen Rechtsordnungen können auch rückwirkende Gesetzesänderungen rechtlich zulässig sei. Dies kann negative rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Folgen für den Publikums-AIF bzw. für den Anleger haben. Das Ergebnis kann sich bei gesetzlichen Änderungen verringern, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

INSOLVENZRISIKO

Der Publikums-AIF trägt das Risiko der Insolvenz ihrer Vertragspartner. Bei einer Insolvenz wären die Ansprüche des Publikums-AIF aus den geschlossenen Verträgen regelmäßig weitgehend wertlos. Ferner kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Publikums-AIF insolvent werden könnte. In diesen Fällen könnte sich das Ergebnis des Publikums-AIF und damit die Auszahlung an den Anleger verringern, bis hin zum Totalverlust der Einlage einschließlich Agio.

RISIKO DER EINGESCHRÄNKTEN FUNGIBILITÄT DER BETEILIGUNG

Die Beteiligung ist eine langfristige Kapitalanlage. Die Übertragung bzw. Veräußerung eines Gesellschaftsanteils ist grundsätzlich nur zum Jahresende möglich und bedarf der Zustimmung der Treuhandkommanditistin. Die Zustimmung darf durch die Treuhandkommanditistin nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Allerdings kann sich die Veräußerung als unmöglich erweisen oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, da kein geregelter Markt für den An- und Verkauf von Gesellschaftsanteilen des Publikums-AIF existiert. Ein Verkauf der Gesellschaftsanteile kann unter Umständen unter hohen Wertverlusten stattfinden. Weiterhin besteht laut Gesellschaftsvertrag kein ordentliches Kündigungsrecht während der planmäßigen Laufzeit. Insbesondere besteht daher das Risiko, dass der Anleger, der zu einem künftigen Zeitpunkt auf einen Verkauf seiner Beteiligung angewiesen ist, diese nicht zeitnah oder zu einem Wert realisieren kann, der unter den prognostizieren Gesamtausschüttungen liegt.

INTERESSENKONFLIKTE

Es bestehen kapitalmäßige und/oder personelle Verflechtungen zwischen der Komplementärin, den Komplementärinnen der Spezial-AIF, der HEP KVG, der hep energy GmbH, der hep energy projects GmbH, der hep Vertrieb GmbH sowie der hep global GmbH, die zum Beispiel darin bestehen, dass verschiedene Personen Doppelfunktionen als Geschäftsführer und/oder Gesellschafter bei mehreren dieser Gesellschaften innehaben, Zudem können solche kapitalmäßigen und/oder personellen Verflechtungen auch mit weiteren vom Publikums-AIF oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft beauftragten oder noch zu beauftragenden weiteren Dienstleistern bestehen.

Es ist nicht auszuschließen, dass die vorgenannten Gesellschaften nicht nur die Interessen der Anleger oder des Publikums-AIF berücksichtigen, sondern auch eigene und die Interessen anderer mit diesen Gesellschaften oder mit dem Publikums-AIF verbundenen Unternehmen. Es besteht insofern das Risiko, dass Entscheidungen nicht allein im Interesse der Anleger, sondern möglicherweise auch zugunsten von verbundenen Unternehmen getroffen werden.

Die HEP KVG betreut als Kapitalverwaltungsgesellschaft mehrere Investmentvermögen, die eine Anlagestrategie vergleichbar der Anlagestrategie des Publikums-AIF verfolgen und die damit in Konkurrenz zueinander treten können. Diese weiteren Investmentvermögen können mit dem Publikums-AIF konkurrieren und parallel zu oder anstelle des Publikums-AIF Vermögensgegenstände erwerben, die ansonsten der Publikums-AIF hätte erwerben können. Weiterhin kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit Kauf- oder Verkaufsentscheidungen oder anderen Entscheidungen, die die HEP KVG für andere von ihr verwaltete Investmentvermögen trifft, zu Interessenkonflikten mit dem Publikums-AIF kommt, insbesondere falls Vermögensgegenstände aus dem Publikums-AIF von anderen von der HEP KVG verwalteten Investmentvermögen erworben oder an diese verkauft werden. Interessenkonflikte dieser Art können auch auftreten bei Käufen oder Verkäufen zwischen dem Publikums-AIF und Unternehmen, mit denen die HEP KVG gesellschaftsrechtlich verbunden ist.

Sämtliche der vorstehend dargestellten Interessenkonflikte bei den Beteiligten können zu dem Ergebnis führen, dass ggf. die Interessen des Publikums-AIF nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden, z.B. indem Verträge nicht zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen werden oder Geschäftschancen des Publikums-AIF nicht im gebotenen Maße wahrgenommen werden. Realisiert sich ein aus einem Interessenkonflikt resultierendes Risiko, kann dies dazu führen, dass sich dies negativ auf den Wert, der von dem Publikums-AIF unmittelbar oder mittelbar gehaltenen Vermögensgegenstände auswirkt. Hierdurch kann es zu Verlusten des Publikums-AIF kommen oder der Publikums-AIF kann sich die ihm möglicherweise bietenden wirtschaftlichen Chancen nicht oder nicht angemessen nutzen, wodurch der Anleger sein investiertes Kapital einschließlich Agio teilweise oder vollständig verlieren kann.

3. Kosten

Die ausführliche und vollständige Darstellung sowie Erläuterung der mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und der vom Publikums-AIF gezahlten Provisionen sowie Informationen zu den an die Wertentwicklung des Publikums-AIF gebundenen Gebühren und deren Berechnung sind den Abschnitten „Investition und Finanzierung“, und „Bedeutsame Verträge“ im Verkaufsprospekt sowie den Anlagebedingungen zu entnehmen.

EINMALIGE KOSTEN VOR UND NACH DER ANLAGE

Ausgabeaufschlag (Agio)	**i.H.v. bis zu 5,0 % der vom Anleger gezeichneten Kommanditeinlage**

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der auf die Eigenkapitaleinlage des Anlegers erhoben werden kann. Über die aktuell geltenden Ausgabeaufschläge wird der Anleger von seinem Finanzberater bzw. dem für ihn zuständigen Vermittler informiert. Rücknahmeabschläge werden nicht erhoben, da eine Rücknahme von Anteilen während der Laufzeit des Publikums-AIF ausgeschlossen ist.

Initialkosten, die dem Publikums-AIF belastet werden	**8,32 % der gesamten Kommanditeinlage (Mindestkommanditkapital in Höhe von EUR 40.000.000)**

Dabei handelt es sich um Kosten in Höhe von 8,32 %, die vom Publikums-AIF einmalig für Eigenkapitalbeschaffung (einschließlich der Vergütungen beauftragter Vertriebspartner), Konzeption, Marketing, Treuhandbereitstellung, administrative Tätigkeiten sowie Rechts- und Steuerberatung (bis Zulassung des Publikums-AIF zum Vertrieb) an die HEP KVG und Dritte zu bezahlen sind.

LAUFENDE KOSTEN, DIE DER PUBLIKUMS-AIF ZU TRAGEN HAT

Laufende Kosten	**0,68 % der Bemessungsgrundlage**

Als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden Vergütungen gilt die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert des Publikums-AIF im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Investmentgesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 Prozent des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals. („Bemessungsgrundlage"). Auf Ebene des Publikums-AIF fallen Kosten für die laufende Verwaltung durch die HEP KVG in Höhe von 0,2975 % p.a. bezogen auf die Bemessungsgrundlage an, in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 238.000,00 (pro Jahr mindestens EUR 119.000). Die Vergütung für die Komplementärin des Publikums-AIF beträgt 0,025 % p.a. bezogen auf die Bemessungsgrundlage, in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung insgesamt jedoch mindestens EUR 20.000,00 (pro Jahr mindestens EUR 10.000,00). Die Treuhandkommanditistin des Publikums-AIF er- hält für ihre Treuhandtätigkeit eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,08 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung zusammen mindestens EUR 66.640,00 (pro Jahr mindestens EUR 33.320). Die Verwahrstelle erhält eine laufende Vergütung in Höhe von 0,071 Pro- zent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung zusammen mindestens EUR 57.120,00 (pro Jahr mindestens EUR 28.560,00). Die Kanzlei Hamann erhält für die laufende Steuerberatung eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,065 Prozent der Bemessungsgrundlage im jeweiligen Geschäftsjahr; in den Geschäftsjahren 2021 und 2022 beträgt die Vergütung zusammen mindestens EUR 52.360,00 (pro Jahr mindestens EUR 26.180,00). Die Kosten für die Jahresabschlussprüfung belaufen sich auf EUR 23.800,00 für das Jahr 2021, dies entspricht 0,060 % der Bemessungsgrundlage. Die Kosten für die Bewertung der Vermögensgegenstände betragen EUR 32.130,00 für das Jahr 2021, dies entspricht 0,080 % der Bemessungsgrundlage.

Der Publikums-AIF investiert in AIF und/oder Objektgesellschaften. Hierdurch entstehen indirekt auf Ebene der von dem Publikums-AIF gehaltenen AIF und/oder Objektgesellschaften Kosten. Diese Kosten können noch nicht beziffert werden, da die AIF und/oder Objektgesellschaften in welche der Publikums-AIF investieren wird, noch nicht abschließend feststehen. Falls der Publikums-AIF in einen direkt oder indirekt von der HEP KVG verwalteten AIF investiert, werden kein Ausgabeaufschlag sowie keine Kosten für die Eigenkapitalbeschaffung berechnet. Auf Ebene, der von der HEP KVG verwalteten AIF können Kosten für die laufende Verwaltung durch die HEP KVG in Höhe von bis zu 0,20% p.a. bezogen auf die Bemessungsgrundlage anfallen. Die auf Ebene der AIF und/oder Objektgesellschaften entstehenden Kosten werden nicht direkt dem Publikums-AIF in Rechnung gestellt, wirken sich aber indirekt über den Wert der AIF und/oder der Objektgesellschaften auf den Nettoinventarwert des Publikums-AIF aus.

Bei diesen ausgewiesenen laufenden Kosten handelt es sich teilweise um eine Kostenschätzung, da der Publikums-AIF im Geschäftsjahr 2020 neu aufgelegt wurde und keine vergangenheitsbezogenen Zahlen vorliegen. Die vorliegenden Zahlen können von Jahr zu Jahr schwanken. Die Jahresberichte des Publikums-AIF für jedes Jahr enthalten Einzelheiten zu den genannten berechneten Kosten.

4. Wertentwicklung in der Vergangenheit und Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge

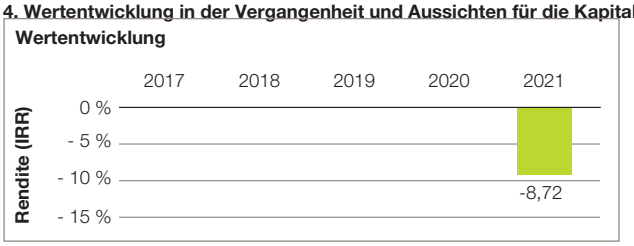

Der Publikums-AIF wurde im Jahr 2020 aufgelegt. Bei der Berechnung der Wertentwicklung wurden sämtliche von der Investmentgesellschaft zu tragende Kosten und Gebühren berücksichtigt, nicht jedoch die Ausgabeaufschläge. Die angegebene Wertentwicklung bezieht sich auf das durchschnittlich gebundene Kapital der Anleger (ohne Ausgabeaufschlag). Die Höhe des durchschnittlich gebundenen Kapitals im Kalenderjahr 2021 betrug 27.839.000 EUR. Die Wertentwicklung wurde nach der modifizierten internen Zinsfußmethode berechnet. Die modifizierte interne Zinsfußmethode (Modified Internal Rate of Return – MIRR) gibt die Verzinsung an, die auf das durch die Investitionsprojekte gebundene Kapital erzielt wird. Seit Auflegung des Publikums-AIF wurden keine Ausschüttungen getätigt. Die negative Wertentwicklung in 2021 resultiert aus den in der Platzierungsphase entstehenden Initialkosten. Die angegebene Wertentwicklung entspricht nicht der Verzinsung des anfänglich investierten Kapitals.

Darstellung 2: Rendite (IRR) bei Änderung der Veräußerungserlöse Anlageobjekte | Abweichung von der Prognose

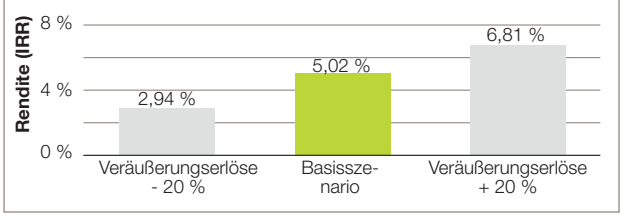

Warnhinweis: Die bisherige Wertentwicklung ist kein Indikator für die zukünftige Wertentwicklung.
Prognosegemäß soll über die Laufzeit des Publikums-AIF eine Rendite für die Anleger von mindestens 4,8 % (ermittelt nach der internen Zinsfußmethode) vor persönlichen Steuern erreicht werden. Die interne Zinsfußmethode (Internal Rate of Return – IRR) gibt die Verzinsung an, die auf das durch das Investitionsprojekt gebundene Kapital erzielt wird. Der interne Zinsfuß informiert über die Rendite von Investitionsprojekten. Prognosegemäß werden über die Laufzeit des Publikums-AIF von 8,8 Jahren rund 147 % bezogen auf das Kommanditkapital ohne Agio ausgeschüttet (Kapitalrückzahlung und Erträge). Die Ausschüttungen für ein Geschäftsjahr erfolgen jeweils zum 30. September des Folgejahres. Anleger nehmen für das Geschäftsjahr, in dem ihre Beitrittserklärung angenommen wurde, zeitanteilig nach vollen Monaten im Verhältnis ihrer übernommenen und vollständig einbezahlten Kommanditeinlagen am Ergebnis teil. Maßgeblich für die zeitanteilige Beteiligung am Ergebnis ist der auf den Zeitpunkt, in dem die Beitrittserklärung angenommen und die vollständige Kommanditeinlage einbezahlt wurde, folgende 1. Tag des Folgemonats. Die Anleger erhalten bis zum Ende der Platzierungsphase eine Vorabausschüttung in Höhe von 3 Prozent p.a. bezogen auf das von ihnen gezeichnete und vollständig eingezahlte Nominal- kapital (ohne Ausgabeaufschlag). Die Vorabausschüttung wird ab dem ersten Tag des Folgemonats nach Einzahlung berechnet.

Im Jahr 2023 setzt sich die Ausschüttung aus einer zeitanteiligen Vorabausschüttung (pro rata temporis) und einer zeitanteiligen geplanten Ausschüttung (pro rata temporis) in Höhe von 4,0% zusammen. In den Jahren 2024 bis 2030 sind Ausschüttungen in Höhe von jeweils 5,0 % p.a. geplant. Im Jahr 2030 soll zudem eine Schlussausschüttung in Höhe von 108,7 % p.a. vorgenommen werden. Der Publikums-AIF darf erzielte Erträge ausschütten oder wieder anlegen. Die hier dargestellten Ausschüttungen berücksichtigen eine Teilnahme am Jahresergebnis des Publikums-AIF ab dem 01.03.2022. Dies setzt eine Annahme der Beitrittserklärung zum Publikums-AIF vor dem 01.03.2022 voraus. Da die Wertentwicklung in der Vergangenheit dem Anleger kein ausreichendes Verständnis für die wirtschaftliche Entwicklung des Publikums-AIF vermittelt, findet sich in der Tabelle eine Darstellung von Szenarien, die die potenzielle Wertentwicklung des Publikums-AIF darstellen. Jeweils eine für die wirtschaftliche Entwicklung des Publikums-AIF wesentliche Einflussgröße wurde variiert. In der Darstellung wurden die Veräußerungserlöse für die Anlageobjekte um 20,00 % erhöht und verringert. Der mittlere Wert bildet dabei das im Prospekt dargestellte Basisszenario ab.

Die Szenarien stellen in dem dargestellten negativen Fall nicht den ungünstigsten anzunehmenden Fall dar. Es kann auch zu darüber hinausgehenden negativen Abweichungen kommen. Ebenso können auch mehrere Abweichungen kumuliert eintreten. Hierdurch können sich die Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken. Der Einfluss von weiteren hier nicht genannten Faktoren auf die Entwicklung des Publikums-AIF kann nicht ausgeschlossen werden. Darüber hinaus ist zu berück- sichtigen, dass zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser wAI die Photovoltaikanlagen, in die mittelbar über Spezial-AIF und/oder Objektgesellschaften investiert werden soll, noch nicht feststehen. Prognosen sind kein zuverlässiger Indikator für zukünftige Wertentwicklungen. Erfahrungsgemäß nimmt die Prognosesicherheit ab, je weiter sie in die Zukunft gerichtet ist. Die tatsächlichen Auszahlungen können niedriger oder höher sein oder ganz ausfallen.

5. Vergütungspolitik der HEP KVG

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der HEP KVG (darunter auch eine Beschreibung der Berechnung der Vergütungen und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen) können unter www.hep.global kostenlos abgerufen werden und werden auf Anfrage bei der HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, kostenlos als Papierversion zur Verfügung gestellt.

6. Praktische Informationen

Verwahrstelle ist die CACEIS Bank S.A, Germany Branch mit Sitz in München.

Im Internet unter www.hep.global werden für den Publikums-AIF u.a. veröffentlicht: Der aktuelle Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, der Gesellschaftsvertrag, der Treuhand- und Beteiligungsverwaltungsvertrag, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahresberichte eines Geschäftsjahres und weitere praktische Informationen zum Publikums-AIF. Sie können auch kostenlos und in deutscher Sprache über die nachfolgenden Kontaktdaten angefordert werden: HEP Kapitalverwaltung AG, Römerstraße 3, 74363 Güglingen, Telefon: 0049 (0) 7135 93446-0, Telefax: 0049 (0) 7135 93446-9616, E-Mail: kundenservice@hep.global.

Für den Publikums-AIF gelten die deutschen Steuervorschriften. Diese Steuervorschriften können die persönliche Steuerlage des Anlegers beeinflussen. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater hinzuziehen. Die HEP KVG kann lediglich auf Grundlage einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist.

Dieser Publikums-AIF ist in Deutschland zugelassen und wird durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) reguliert.

Diese wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 28.02.2022.